



In den österreichischen Bezirksgerichten gibt es rund 700 Rechtspfleger.

# Der Rechtspfleger

**Neben Richtern erfüllen speziell ausgebildete Gerichtsbeamte teilweise richterliche Tätigkeiten – die „Rechtspfleger“. Mehr als drei Viertel aller Entscheidungen an Bezirksgerichten werden von Rechtspflegern getroffen.**

**Z**iel der Schaffung der Institution des Rechtspflegers war es, die überlastete Richterschaft von einfachen und wiederkehrenden Tätigkeiten zu entlasten. Allerdings wurde erst im Jahr 1962 der Beruf des Rechtspflegers in der Bundesverfassung verankert (Artikel 87a B-VG). Darin finden sich die rechtlichen Rahmenbedingungen des Rechtspflegers: Er ist nur an die Weisungen des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters gebunden und dieser Richter kann sich jederzeit die Erledigung solcher Geschäfte vorbehalten oder sie an sich ziehen. Aufgrund der Ausbildung und der fachspezifischen Berufspraxis kommt dieses Weisungsrecht aber in der Gerichtspraxis äußerst selten zum Tragen, so dass die Rechtspfleger weitgehend eigen-

verantwortlich tätig sind. Ferner wurde 1962 ein Rechtspflegergesetz erlassen, das 1986 durch das nunmehr geltende, inzwischen mehrfach novellierte Rechtspflegergesetz ersetzt worden ist.

Neue Tätigkeitsfelder werden insbesondere durch die unlängst erfolgte Novellierung des Außerstreitgesetzes erschlossen. So ist beispielsweise der Unterhaltsstreit von großjährigen Kindern eine Außerstreitangelegenheit und somit der Rechtspfleger zuständig.

**Rund 700 Rechtspfleger** gibt es in Österreich. Von diesen sind 41 Prozent in Grundbuchsachen und 5 Prozent in Firmenbuchsachen tätig, 26 Prozent arbeiten in Außerstreitangelegenheiten und 35 Prozent in Exekutionssachen. Im Jahr 2002 fielen rund 3,2 Millionen

Rechtssachen bei Bezirksgerichten an, von denen 19 Prozent von Richtern und 81 Prozent von Rechtspflegern bearbeitet wurden.

Die Berufsgruppe ist in der „Vereinigung der Rechtspfleger“ organisiert. Auf europäischer Ebene besteht die „Europäische Union der Rechtspfleger“ (EUR), die beim Europarat Konsultativstatus innehat. Vergleichbare Organe der Gerichtsbarkeit gibt es nur in Deutschland. In den anderen Ländern der EU üben die Rechtspfleger in der Regel keine richterlichen Tätigkeiten aus.

**Ausbildung.** Um Rechtspfleger zu werden, muss der Berufskandidat die Matura bzw. die Beamtenaufstiegsprüfung erfolgreich abgelegt haben. Im



**Mag. Erich Baier, LL.M. (Int'l Tax)**  
Steuerberater, Geschäftsführer

A-1010 Wien, Schwarzenbergstraße 1-3/14a  
**Telefon** 01/516 12-0, **Fax** 01/516 12-14  
**e-mail** baier@austrian-taxes.com  
www.austrian-taxes.com

RECHTSANWALT

**DR. WOLF-GEORG SCHÄRF**

1010 WIEN, TIEFER GRABEN 21/3  
TELEFON: +43 (0) 1/533 39 51  
FAX: +43 (0) 1/533 39 51-50  
E-MAIL: office@lawschaerf.at



**RECHTSANWÄLTE OEG**  
**DR. HELENE KLAAR**  
**MAG. NORBERT MARSCHALL**

**Familien- und Ehe recht • Erbrecht**  
**Arbeits- und Sozialrecht • Miet- und Wohnrecht**  
**Immobilien- und Liegenschaftsrecht**  
**Patientenrecht und ärztliche Haftpflicht**

1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 34  
Telefon 01/505 04 62

## RECHTSPFLERGER

Fall der Beamtenaufstiegsprüfung ist ein mindestens achtjähriges Beamten dienstverhältnis notwendig. Erfolgt eine Ausschreibung durch den Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts, kann man sich nach Ermächtigung durch das Bundesministerium für Jus tiz beim Oberlandesgericht als Rechts pflegerberufsanwärter bewerben. Wird der Eignungstest erfolgreich abgelegt, beginnt eine insgesamt vier Jahre dau ernde Ausbildung. Zunächst hat man einen Vertragsbediensteten-Grundkurs (V4-Lehrgang) zu absolvieren, danach die so genannte Rotationsausbildung im jeweiligen Sprengel eines Oberlan desgerichts.

Der Berufsanwärter wird jeweils zwei Monate in den Sparten Zivilrecht, Strafrecht, Exekutionsrecht und Außer streitrecht eingesetzt. Nach dieser acht monatigen Praxis ist ein Vertiefungs kurs (V3 Kurs) zu absolvieren. Nach positivem Abschluss dieses Kurses wird man als Rechtspflegeranwärter zugelassen und durchläuft unter Auf sicht des Bundesministeriums für Jus tiz die berufsspezifische, drei Jahre dauernde Ausbildung. Die Auszubil denden werden einer der vier Rechts pflegersparten zugewiesen, nämlich Außerstreit, Zivilrecht inklusive Exe kutionsrecht und Insolvenzrecht (Schuldenregulierung), Grundbuch und Firmenbuch.

Der Anwärter wird vom Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichts für die Dauer der Ausbildung einem Ger icht zugeteilt. Der Rechtspflegeran wärter ist während der ersten drei Aus bildungsmonate in der Geschäftsstelle des Gerichts in dem angestrebten Ar beitsgebiet einzusetzen. Während der übrigen Ausbildungszeit ist er vom Vorsteher des Bezirksgerichts (vom Präsidenten des Gerichtshofs) mindes tens halbtägig mit der Vorbereitung von Erledigungen auf dem angestreb ten Arbeitsgebiet zu betrauen. Rechts pflegeranwärter für das Arbeitsgebiet Zivilprozess- und Exekutionssachen sind in der Regel drei Monate hindurch mindestens während der halben Wo chendienstzeit im Gerichtsvollzieher dienst zu verwenden.

Dem Anwärter wird ein Ausbil dungsrechtspfleger beigegeben. Von diesem wird er nun am Arbeitsplatz unterwiesen. Der Berufsanwärter muss zwei weitere Lehrgänge besuchen: Der allgemeine Lehrgang dauert vier Mo nate und umfasst sämtliche Rechtsbe-

reiche, auch Strafrecht, obwohl im Unterschied zu Deutschland auf dem Gebiet des Strafrechts keine Rechtspfleger eingesetzt werden. Am Ende dieses Lehrgangs ist eine kommissionelle Prüfung vor zwei Richtern und einem Rechtspfleger abzulegen. Nach erfolgreicher Absolvierung kann nach einem weiteren halben Jahr Praxis der Speziallehrgang besucht werden, der den Berufsanwärter in seiner eigenen Sparte unterrichten soll. Dieser dauert zu meist drei Monate. Den Abschluss bilden eine schriftliche und eine kommissionelle mündliche Prüfung vor zwei Richtern und dem zuständigen Spartenrechtspfleger. Besteht der Anwärter die Prüfung nicht, kann er nach neuerlicher Teilnahme am Lehrgang die Prüfung wiederholen; eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig. Nach der bestandenen Prüfung erhält der Rechtspflegeranwärter ein Diplom.

**Ernennung und Verwendung.** Nach Ablegung der Prüfungen und mindestens drei Praxisjahren wird der Anwärter vom Bundesminister für Justiz zum Rechtspfleger auf eine Planstelle ernannt. Er erhält die Rechtspflegerurkunde und damit die grundsätzliche Befugnis zur Besorgung der in seinen Wirkungsbereich fallenden Geschäfte der Gerichtsbarkeit für das gesamte Bundesgebiet. In der Urkunde ist das Arbeitsgebiet genau bezeichnet. Unabhängig davon wird der Rechtspfleger auch Beamter und in das öffentliche Dienstverhältnis übernommen. Er ist ab diesem Zeitpunkt unversetzbar.

Der Präsident des zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt, bei welchem Gericht und in welchem zeitlichen Umfang der betreffende Rechtspfleger zu verwenden ist. Innerhalb des Gerichts wird der Rechtspfleger durch den Vorsteher des Gerichts einer von einem Richter geleiteten Gerichtsabteilung zugewiesen. Eine fixe Geschäftsverteilung der Rechtspflegerzuständigkeiten soll Rechtssicherheit garantieren.

Dienstrechtlich ist der Rechtspfleger dem Oberlandesgericht unterstellt. Falls ein Gericht für die Planstelle eines ganzen Rechtspflegerpostens zu klein ist, kann der Rechtspfleger in einer anderen Sparte eingesetzt werden, sofern er über die Ausbildung verfügt. Ferner kann er dazu verpflichtet werden, Kanzleitätigkeiten zu erbringen oder bei einem zweiten Gericht in derselben Sparte tätig zu sein. Daneben



Institut für Nachschulung und  
Fahrer Rehabilitation

**Dr. Christine Chaloupka-  
Risser**  
Landesstelle Wien

In Führerscheinfragen  
Mehrphasenausbildung  
Nachschulung  
Verkehrspsychologische Untersuchungsstelle

A-1040 Wien, Danhausergasse 6/4

Tel.: 01/50415 46

Fax: 01/50415 48

Gratis Hotline: 0800/1234 5555

e-mail: [infar@factum.at](mailto:infar@factum.at)

web: [www.infar.at](http://www.infar.at)

**Nähe U-Bahnstation U1 Taubstummengasse**



**Mag. Silvia Dokter**  
Geschäftsführerin

A-1150 Wien  
Stiebergasse 18

Tel.: 01/893 67 92  
Fax: 01/893 67 92-22

e-mail: [s.dokter@buchdat.at](mailto:s.dokter@buchdat.at)  
Internet: [www.buchdat.at](http://www.buchdat.at)



Wir sprechen für Ihr Recht.  
DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

**DR. EDITH GAGERN-SPANNER**  
Rechtsanwalt

Florianigasse 24, A-1080 Wien  
Tel.: 01/533 20 00, Fax: 01/407 38 18  
Email: [1080@lawagent.at](mailto:1080@lawagent.at)

In Zusammenarbeit als selbständiger Rechtsanwalt mit:

**BOESCH RUSTLER VINTSCHGAU**  
RECHTSANWÄLTE



**Mehr als drei Viertel aller bezirksgerichtlichen Entscheidungen werden von Rechtspflegern getroffen.**

gibt es – ähnlich den Sprengelrichtern – „Sprengelrechtspfleger“, die für den Zuständigkeitsbereich eines Oberlandesgerichts ernannt werden und innerhalb dessen Wirkungsbereiches frei eingesetzt werden können.

**Tätigkeitsbereiche.** Generell sieht das Rechtspflegergesetz vor, dass die Tätigkeitsbereiche des Rechtspflegers in den vier Gebieten Zivilprozess, Exekutions- und Insolvenzrecht, Außerstreitverfahren, Grundbuch und Firmenbuch liegen. Da für diese Arbeitsbereiche prinzipiell Richter zuständig sind, finden sich im Rechtspflegergesetz nähere Bestimmungen zu den einzelnen Wirkungsbereichen der Rechtspfleger innerhalb der vier großen

Rechtsgebiete. Diese Bestimmungen sind taxativ aufgezählt und können nur durch Gesetz geändert bzw. ergänzt werden. Stets ist es dem Richter vorbehalten, Eide abzunehmen, Entscheidungen, bei denen ausländisches Recht anzuwenden ist, zu treffen und die Haft anzuordnen.

Im Bereich des Zivilverfahrens ist der Rechtspfleger vornehmlich für das gerichtliche Mahnverfahren bis zur Ausschreibung einer Tagsatzung zuständig.

Im Exekutionsverfahren ist der Rechtspfleger hauptsächlich für die Exekution zur Hereinbringung von Geldforderungen zuständig. Verwehrt sind ihm die Verfahrensbefugnisse im Bereich der Liegenschaftsexekutionen,

wie etwa das Verfahren der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung. Im Exekutionsrecht ist der Rechtspfleger beispielsweise für die Aufnahme des Vermögensverzeichnis zuständig.

In Insolvenzsachen umfasst der Tätigkeitsbereich des Rechtspflegers sämtliche Geschäfte in Konkursachen vor dem Bezirksgericht, somit das Schuldenregulierungsverfahren bei Privatkonkursen bis zu einem Betrag von 50.000 Euro an Aktiva.

In Verlassenschaftsverfahren ist der Rechtspfleger für die Nachlassabwicklung bis zu einem Nachlassvermögen von 150.000 Euro zuständig. Dem Richter vorbehalten sind Verfahren, bei denen widerstreitende Erbantrittserklärungen vorliegen oder der Nachlass eines protokollierten Einzelkaufmanns abzuwickeln ist.

In Sachwalterschafts- und Kinderschaftsangelegenheiten ist der Rechtspfleger für die Geschäfte in Pflegschaftsangelegenheiten zuständig, ferner für die gesetzlichen Unterhaltsansprüche volljähriger Kinder. Dem Richter bleiben beispielsweise die Obsorgestreitigkeiten oder das Besuchsrecht, die Bestellung oder Entziehung von Sachwalterschaften, Verfahren über die Abstammung sowie Ehelicherklärungen vorbehalten.

In Grundbuchsangelegenheiten ist die gesamte Führung des Verfahrens Sache der Richter. Vorbehalte der Richter sind hier nicht vorgesehen.

Im Bereich des Firmenbuchverfahrens sind dem Richter die Ersteintragung von Aktiengesellschaften, ferner von Gesellschaften mit beschränkter

RECHTSPFLEGER

**Rechtspfleger und Richter**

Auch wenn eine Angelegenheit nach dem Rechtspflegergesetz in den Wirkungsbereich des Rechtspflegers fallen würde, kann sich der Richter die Erledigung einzelner Geschäftsstücke vorbehalten oder er kann die Erledigung an sich ziehen, wenn dies seiner Ansicht nach wegen tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten oder wegen der Wichtigkeit und Tragweite der Entscheidung zweckmäßig ist. Ebenso kann der Rechtspfleger von sich aus Akten dem Richter zur Entscheidung vorlegen, wenn ihm die Angelegenheit

rechtlich zu kompliziert erscheint. Der Rechtspfleger ist verpflichtet, das in seinen Wirkungsbereich fallende Geschäftsstück dem Richter vorzulegen, wenn sich der Richter dies vorbehalten hat, wenn der Rechtspfleger von einer ihm bekannten Rechtsansicht des Richters abweichen will oder wenn während der Bearbeitung mit rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten zu rechnen ist.

Der Rechtspfleger ist ansonsten hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben vollkommen eigenverantwortlich. Er ist bei der Besorgung der in seinen Wirkungsbereich fallenden Ge-

schäfte nur an Weisungen des ihm unmittelbar übergeordneten Richters gebunden. Dieser kann allgemeine und spezielle Weisungen erteilen. Allgemeine Weisungen stellen generelle Anordnungen dar, die für sämtliche Akte des Rechtspflegers über die Behandlung von Rechtsfragen Geltung haben. Sie sind schriftlich zu erteilen und werden in ein spezielles Verzeichnis eingetragen. Für einzelne Rechtsachen können spezielle Weisungen erteilt werden. Diese erfolgen meist mündlich und sind im betreffenden Akt zu vermerken und vom Richter abzuzeichnen.

FOTO: ALEXANDER TUNA

Haftung mit einem Stammkapital ab 70.000 Euro vorbehalten, ebenso die Eintragung von Privatstiftungen sowie von Zweigniederlassungen einer ausländischen GmbH.

**Rechtsmittel** gegen rechtspflegerische Entscheidungen sind vornehmlich die „Vorstellung“ und der „Rekurs“. Bei der Vorstellung besteht die Möglichkeit, die Entscheidungen eines Rechtspflegers durch den übergeordneten Richter beurteilen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die in Ansehung des Streitwerts nicht oder nicht gesondert anfechtbar wären.

Ansonsten steht zumeist das Rechtsmittel des Rekurses zur Verfügung. Als Besonderheit gilt, dass der Rechtspfleger im Falle eines Rekurses über diesen selbst entscheiden kann, wenn er diesem Rechtsmittel vollinhaltlich stattgeben möchte. Sollte er dies nicht tun, so hat der ihm übergeordnete Richter hierüber zu entscheiden. Ist dieser der Meinung, dem Rekurs wäre vollinhaltlich stattzugeben, so kann er dies tun. Ist er der Ansicht, dass dies nicht der Fall ist, so ist das Rechtsmittel dem Rechtsmittelgericht mit dem Vorlagebericht des Rechtspflegers vorzulegen. Ein Rechtspfleger kann aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden. Er hat sich für Befangen zu erklären, wenn die Voraussetzungen zutreffen.

**Ziel der Institution des Rechtspflegers** ist es, den Richter zu entlasten. Durch eine fixe Geschäftsverteilung der Rechtspflegerenden beim jeweiligen Gericht ist ferner Rechtssicherheit gewährleistet. Überdies stehen zur Überprüfung rechtspflegerischer Entscheidungen ausreichend Rechtsmittel zur Verfügung.

Der Rechtspfleger muss in der Lage sein, selbstständig auf den ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgabengebieten der Rechtspflege Lebenssachverhalte zu erfassen, zu klären und zu ordnen, sowie wirtschaftliche, soziale und rechtspolitische Zusammenhänge zu verstehen, Verfahren gesetzmäßig und lebensnahe zu betreiben, Rechtsfragen zu erkennen und zu lösen, sachgerechte Entscheidungen zu treffen und sie allgemein verständlich zu begründen. Ohne die Funktion des Rechtspflegers wäre das einwandfreie Funktionieren der Justiz wohl kaum möglich.

*Philipp J. Graf*

**Alarmanlagen**

- Preiswerte Systeme für Wohnungen und Einfamilienhäuser
- VSO geprüfte Anlagen für den gewerblichen Bereich
- Moderne Hybridsysteme verkabelt und mit Funkübertragung
- **Mobile Alarmsysteme** - Sofortmontage für vorübergehenden Schutz oder bis zur endgültigen Montage einer Alarmanlage
- Freigeländesicherung
- **Autoalarmanlagen und Fahrzeugortung**

**Videoüberwachung**

- Von der Miniaturkamera bis zum digitalen Videomanagement
- Übertragung von Videobildern über Funk, GSM, ISDN, LAN, WLAN und Internet

**Mietservice**  
Sofortschutz durch mobile Alarmsysteme!

**Diebstahlsfallen:** • Wir sind Spezialisten für verdeckte Videoüberwachung

**Für individuelle Beratung rufen Sie 01-98 22 9 22**  
S3 Slauf Security Systems GmbH, 1160 Wien, Adalf Czettel Gasse 9

alarm & video systeme

wir schützen Ihr Eigentum

**ARCHITEKT DIPL.-ING. PAUL PRINZ**  
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER  
MITGLIED DES BÖIA UND DES AIV-HAMBURG  
MITGLIED DER UNGARISCHEN ARCHITEKTENKAMMER  
GENERALPLANUNG \* PROJEKTENTWICKLUNG \* CONSULTING  
SCHÄTZUNGEN \* ABWICKLUNGSKONTROLLE \* GUTACHTEN  
BAUARBEITENKOORDINATION \* PROJEKTMANAGEMENT

Tel: +43 1 9149758-0  
Fax: +43 1 9149758-99  
A - 1140 Wien,

www.architekt-prinz.at  
office@architekt-prinz.at  
Hütteldorfer Straße 351

**AUF MODERNE ART DEN ALLTAG GENIEßEN.**

**AUTOMATISCH GUT VERPFLEGT.**  
*Automatisch gut gelaunt.*

**Moderne Automaten für Getränke, Snacks sowie feine Füllprodukte.**

Der Alois Dallmayr Automaten-Service, ehemals GNAIGER KG, zählt in Österreich zu den führenden Anbietern in der Branche der automatischen Verpflegung. Wir verstehen uns als Partner für jeden Anspruch und jede Betriebsgröße.

**Unser Motto: Ein Stück mehr Lebensqualität.**

Wollen auch Sie in Ihrem Unternehmen die Motivation mit guter Verpflegung stärken? Dann rufen Sie uns an: Telefon 01 / 8 02 89 10.

**ALOIS DALLMAYR**  
AUTOMATEN-SERVICE

Alois Dallmayr Automaten-Service GmbH & Co KG  
Jochen Rindt-Str. 17 · A-1230 Wien · wien@dallmayr.at  
www.dallmayr-automatenservice.at